

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

235 (7.10.1869)



# Beilage zu Nr. 235 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 7. Oktober 1869.

## \* Ueber Armengesetzgebung. (Fortsetzung.)

Alle die irrigen und verderblichen Meinungen, von denen man seither in vielen deutschen, namentlich aber süddeutschen Ländern bei der Niederlassungsgesetzgebung und leider nur zu vielfach auch bei praktischer Handhabung des Niederlassungs- und Armenwesens (beide Dinge sind, wie wir wiederholen müssen, untrennbar mit einander verknüpft) ausging, lassen sich auf eine doppelte Ursache zurückführen: auf jene absolutistischen Begriffe des vorigen und vorvorigen Jahrhunderts, welche kaum ein anderes Staatsinteresse kannten als dasjenige der „Herrschaft“, und auf das Uebervölkerungs-Angst-Fieber. Es liegen uns nur zu viele und zu deutliche Beweise davon vor, wie die damaligen Staatsregierungen, namentlich aber gewisse kleine Dynastien ihr Verhältnis zu den Besitzlosen auffaßten. Jene Zeit der aristokratischen Willkür erblickte in allen Denjenigen, die von ihrer Hände Arbeit lebten, schlechthin solche Leute, die in irgend einer Weise einmal irgend einer öffentlichen Anstalt zur Last fallen und dadurch auch das landesherrliche Einkommen schmälern könnten, und in der Zunahme von Heirathen weiter nichts als die bedenkliche Möglichkeit, daß dadurch die Güter sich verkleinerten und in Folge dessen nicht mehr so leistungsfähig für Frohnden u. dgl. sein würden. Ein besonderer Umstand von großer und unheilvoller Bedeutung kam hinzu. Bekannt ist, eine wie große Menge von jetzigen Domänenwaldungen und besonders von standesherrlichen Waldungen aus ehemaligen Markbesitz der Gemeinden besteht; zuerst wurde denselben — vielfach allerdings mit Recht — eine forstliche Ueberwachung ertrotzt, dann gestaltete sich diese Ueberwachung zu einem Mitbesitzrechte der „Herrschaft“, der Mitbesitz verwandelte sich mehr und mehr in Eigenthum und der ursprüngliche eigentliche Besitz in bloße, genau umzogene Nutzungsrechte, und endlich wurden diese abgeleitet und die ursprünglichen Eigenthümer damit völlig expropriirt. Zu jener Zeit nun bestanden überall noch mannichfaltige Nutzungsrechte, großentheils Reminiscenzen aus der Zeit des Markbesitzes und der damals für den Genußtheil der Einzelnen bestandenen Einrichtungen. Zu diesen gehörte meist irgend ein, der ganzen Gemeinde zuzurechnendes Recht, wie des Holzlebens oder Laubstreuensammelns; auch ein Anspruch jeder Haushaltung auf bestimmte Mengen Holz pflegte vorhanden zu sein; und sehr vielfach trat gerade die Berechtigung auf, im Falle der häuslichen Niederlassung das benötigte Holz aus dem Walde zu entnehmen. Die „Herrschaft“ hatte also ein Interesse daran, möglichst wenige Niederlassungen zu Stande kommen zu lassen, mit andern Worten die Berechtigung zu erschweren, weil jede neue Haushaltung den Ertrag des Waldes zu schmälern drohte. Und dieser Standpunkt wurde, ohne daß man sich irgend Mühe gegeben hätte ihn zu verbergen oder zu beschönigen, in der rücksichtslosesten Weise zur Anwendung gebracht. Ja man ging im Würtembergischen, im Hessischen u. in der Engherzigkeit so weit, daß man es nicht einmal duldet, wenn arme Tagelöhnerfamilien sich in einem Walde niederlassen und einen Fleck Erde urbar zu machen suchen, weil man den Schaden, welchen die Herrschaft in Betreff des Waldes erleiden könne, höher anschlug, als den Mehrertrag des angebauten Bodens und den Zugang arbeitsamer Hände. Als die Staatsverwaltungen anfingen einsichtiger zu werden und die Vermehrung menschlicher Arbeitskraft besser zu würdigen — was allerdings bei Vielen erst dann geschah, als in der Rheinbundzeit das Machtwort von Paris her sich einmischte — da ging, wie es auf gar vielen Gebieten in ähnlicher Weise beobachtet werden kann, der von den Regierungen überwundene Standpunkt auf die Gemeinden über. Jetzt waren diese es, welche in jedem sich Niederlassenden oder gar neu Zuziehenden einen Schmälerer der eigenen dürftigen Erwerbsquelle betrachteten; zunächst einen Schmälerer des „Gemeindennutzens“, dann aber auch der „bürgerlichen Nahrung“, welche als eine feste Größe angesehen wurde von der jeder Bürger auf einen gewissen Theil eine Art Rechtsanspruch habe. Diese Anschauung und nichts Anderes ist die Quelle der heute noch so verbreiteten Meinung, jede neue Niederlassung Besitzloser oder gar besitzloser Ortsfremden als eine Sache zu betrachten, welche in erster Linie das höchste Mißtrauen herausfordere. Ueber die Konkurrenzbeschränkungen ist man jetzt so ziemlich hinaus, aber von einem Reste der Vorstellung, als schloßen recht zahlreiche Niederlassungen mehr Gefahren als Vortheile in sich, hat man sich bis heute nicht frei zu machen vermocht.

Ueberhaupt lernt man die Vorurtheile und Irrthümer einer früheren Generation sehr milde beurtheilen, wenn man sieht was unter unseren Augen noch vorgeht. Haben wir es doch erlebt, daß im Jahre des Heils 1869 in einem Lokalblatte einer süddeutschen Residenzstadt den „Professoren, Doktoren und Beamten“ der sornige Vorwurf gemacht wurde, daß sie, statt an ihren Luxusausgaben zu sparen, den einheimischen Geschäftsmann durch Gründung von Konsumvereinen und dergl. schädigten!

Nicht selten hört man die Aeußerung, in den Städten mit großem Gemeindevermögen und reichem Spital müsse man sehr vorsichtig in der Gestattung von Niederlassungen sein, denn es gebe viele Leute, welche auf diese Dinge spekulirten und nur aus Gründen dieser Art sich irgendwo niederließen. Es mag wohl sein, daß Dergleichen oft genug vorgekommen ist. Wir können darin aber weiter nichts erblicken als den Beweis, wie verderblich die Wirkungen des bisherigen Systems schon gewesen sind, und in wie hohem Grade durch das Voranstellen der Furcht vor Armenunterstützung bei vielen

Leuten die Vorstellung geweckt worden ist, als gebe es in der That kein ehren- und beneidenswertheres Loos als sich von der Gemeinde füttern zu lassen.

Haben wir es also hier ausschließlich mit Resten einer alten, eigentlich in ihren Grundzügen längst verlassenem Vorstellung, bezw. nicht mehr bestehender Rechtsverhältnisse zu thun, so gestattet sich die Sache allerdings in Betreff des Uebervölkerungs-Angst-Fiebers etwas anders. Daß die aus der Besorgniß vor Uebervölkerung stehenden Argumente gänzlich bodenlos seien, läßt sich nicht behaupten; es besteht zwar zur Zeit weder eine Uebervölkerung (auch in den starkbewohnten europäischen Kulturstaaten nicht), noch ist es wahrscheinlich, daß in Jahrhunderten oder selbst Jahrtausenden eine solche eintreten werde, aber man kann doch die Möglichkeit nicht so ganz in's Reich der Träume verweisen, und wenigstens der Schein einer Uebervölkerung ist in unseren Kulturstaaten schon oft genug hervorgetreten. Es war dies nämlich stets dann der Fall, wenn die Produkte einer Industrie, welche große Massen beschäftigte, sich als gar nicht oder doch nur sehr schlecht konkurrenzfähig erwiesen, und dieser Fall ist leider kein seltener. Freilich erkennt man leicht, daß nicht eine angebliche Uebervölkerung diese Erscheinungen hervorrief, sondern der Mangel an Kapital zur Begründung besser geeigneter Gewerbezweige, bezw. an Einsicht für zweckmäßigste Verwendung des vorhandenen Kapitals. Man könnte nun immerhin sagen, Uebervölkerung entspringe eben aus einem Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Kapitalkraft und der Stärke der Bevölkerung; wo ersteres nicht genug Arbeitsmittel darbieten könne, um einen für die Volksmasse genügenden Ertrag zu ermöglichen, da bestehe Uebervölkerung. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man dann weiter gesagt, es müsse sich ermitteln lassen, ein wie großer Durchschnittsanteil des Kapitals unter den eben bestehenden Verhältnissen erforderlich sei, um einer Familie hinlänglichen Arbeitsertrag zu sichern, und hierauf müsse man das Maß gewisser Niederlassungs- und Verheirathungs-Erschwerungen bestimmen.

Das ließe sich hören. Nun ist aber, wie wohl mit Sicherheit behauptet werden kann, zunächst die Annahme eine irrige, als sei es eigentlicher Kapitalmangel gewesen, welchem wir die vorhin berührten Erscheinungen zu danken haben. Es war vielmehr die Gebundenheit des Kapitals, seine künstlich beförderte Verwendung zu allen möglichen unproduktiven Zwecken, die Schranken, die man seiner produktiven Anlage in den Weg legte (unter denen gerade die Niederlassungs- und Verheirathungs-Erschwerungen nicht die letzte Rolle spielten) und welche Massen davon in das betriebsamere Ausland trieben, die politische Zersplitterung, damit zusammenhängend schlechte Genödhungen und Mangel an Energie — das war es, was bei uns in Deutschland die Produktion hemmte und beschränkte und damit einer hinlänglichen Größe des Arbeitsertrags Hindernisse in den Weg legte, welche mit dem Verhältniß der produktiven Mittel zur Bevölkerungsmenge nichts zu thun hatten. In Frankreich waren es theilweise verwandte, in England — wo doch wahrlich von Kapitalmangel nicht die Rede sein kann — wieder andere Umstände, welche einer freien, harmonischen Entfaltung der vorhandenen, an sich gewiß reichlich genügenden Produktionsmittel in den Weg traten. Man wird kühnlich behaupten dürfen, daß die produktiven Mittel unserer Kulturstaaten bei guter Verwendung zum Unterhalt einer noch viel größeren Menschenmenge als der gegenwärtigen ausreichen würden, und daß mit der fortschreitenden Entfesselung aller Kräfte sich uns noch ein unendliches Gebiet von Vermehrung dieser produktiven Mittel erschließen wird. Wie aber hierfür wirtschaftliche Freiheit und ganz

besonders auch menschliche Freiheit, das Recht, sich eine Heimath und eine Familie zu gründen, die Voraussetzung ist: so liegt im Mangel dieser Freiheit ein fortwirkendes Hinderniß gegen die Entfaltung der vorhandenen wirtschaftlichen Kraft. Darauf, wie schwierig und selbst unmöglich es wäre, eine irgend bleibende oder in billiger Weise anzupassende Norm zu finden für diejenige Menge von Kapital, welche nach dem Stande der allgemeinen Kapitalkraft auf den Einzelnen gerechnet und deren Vorweis also von ihm verlangt werden müßte (und wie nicht minder schwierig, eine bestimmte Summe festzusetzen, durch deren Besitz Jemand angeblich gegen das Armwerden geschützt sein soll! als ob nicht fortwährend blutarme Leute wohlhabend und wohlhabende, ja reiche Leute arm würden) wollen wir hier nur kurz verweisen. Vor Allem aber müssen wir an dieser Stelle nochmals auf das Entscheidendste hervorheben, daß alle berattene Bestimmungen, Erschwerungen und Behinderungen, sofern sie eine Beschränkung der Volkszahl im Auge haben, ihren Zweck durchaus nicht erfüllen und im Uebrigen demoralisirend wirken. Das Anwachsen der Volkszahl regulirt sich, allen Erfahrungen gemäß, nach den vorhandenen Ernährungsmitteln und sonstigen gesellschaftlichen Zuständen im Wesentlichen selbst; man weiß, daß schon jedes Steigen der Getreidepreise sich mit unfehlbarer Sicherheit in Verminderung der Eheschließungen ausdrückt. Wer aber hier mit Vorschriften und Verböten eingreifen will, der erreicht nichts als einen entsprechenden Grad sittlichen Verderbnisses. (Schluß folgt.)

\* Allen Alterthumsfreunden ist es bekannt, welchen Schatz die Stadt Konstanz in ihrer Chronik des Konzils von Ulrich von Richenthal besitzt. Die Stadt Konstanz, eifrig bestrebt wie sie ist, ihre geschichtlichen Denkmäler der allgemeinen Kenntniß zu erschließen, hat denn auch in Betreff dieser Chronik Maßregeln getroffen, welche volle Anerkennung verdienen. Es wurde Hrn. Hofphotographen Wolf zu Konstanz verstatet, das ganze kolossale Werk photographisch zu vervielfältigen, und Hr. Wolf hat sich dieser Aufgabe in wirklich ausgezeichneter Weise entledigt. Das fertige Werk, in sorgfältigster Wiedergabe des Textes und der unzähligen eingestrichelten Zeichnungen, dann in der Ledergalanteriewaaren- und Portefeuille-Fabrik der H. H. Christ. Weise und Komp. zu Karlsruhe mit würdigem, ebenso schönem wie solidem und passendem Einband versehen, kostet allerdings die bedeutende Summe von 600 fl., entspricht aber nach innerem Werth und vollendeter Ausführung diesem Preise vollkommen. Auch haben bereits Sr. Königl. Hoh. der Großherzog, Sr. Maj. der König von Preußen u. A. Exemplare an sich gebracht. Ein Exemplar wird dem Britischen Museum übermacht werden, und wir zweifeln nicht, daß namentlich größere, öffentliche Bibliotheken nicht säumen werden, diesen Schatz kulturhistorischer Forschung an sich zu bringen. Aber auch vermögliche Privatpersonen werden sich gewiß nicht wenige finden, welche dieses wirklich großartige Erzeugniß modernen Kunstgewerbes, angewandt auf einen so wichtigen und interessanten Gegenstand, ankaufen.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Tentonia“, Kapitän Varends, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, erpedit von Hrn. August Volten, William Miller's Nachf., am 2. Oktober von Hamburg direkt nach Neu-York ab. Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 19 Passagiere in der Kajüte und 405 Passagiere im Zwischendeck, sowie 250 Tons Ladung.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Fern. Kroenlein.

## Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter. Hoh. Maß. Füßten.
	Wegen.	Rennen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weißkorn.	Erbsen.	Kartoffeln. per 100 Stk.	Stroh.	Heu.	Rüben.	Wegweizen.	Roggenweizen.	Weizenbrod.	Roggenbrod.	Rindfleisch. Schmalz.	Schweinefleisch.	Butter.	Eier 10 Stk.		
Konstanz	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Ueberlingen	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Billingen	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Baldstätt	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Wülflingen	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Freiburg	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Ettenheim	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Offenburg	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Baden	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Rastatt	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Karlsruhe	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Durlach	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Birsbrunn	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Bruchsal	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Rammstein	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Heidelberg	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Mosbach	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Wertheim	11. 36	11. 12	11. 21	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	11. 18	
Mannheim 3. Okt.	6. 15	5. 38	4. 32	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	
Mannheim 1. Okt.	5. 38	4. 32	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	
Frankfurt 3. Okt.	5. 45	4. 32	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	
Würzburg 2. Okt.	6. 30	5. 38	4. 32	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	
Stuttgart 4. Okt.	6. 30	5. 38	4. 32	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	
München 2. Okt.	5. 38	4. 32	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	
Schaffhausen 28. Sept.	6. 11	5. 38	4. 32	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	
Basel	6. 29	5. 38	4. 32	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	
Strasbourg 2. Okt.	6. 21	5. 38	4. 32	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	4. 22	

Berlin, 2. Okt.: Roggen 4 fl. 19 kr. — Rüben 21 fl. 28 kr.



**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Ladungsverfügung.**

E.162. Nr. 7857. Bühl. Bedingter Zahlungsbefehl. In Sachen Josef Bovi von Bühl gegen Hermann Braun von Hagenerweier, z. Bt. abwesend, wegen Forderung von 150 fl. und 5 Proz. Zins vom 12. März 1866 aus Darlehen,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschl. 1) Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Dies wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten mit der Auflage erstattet, binnen 14 Tagen einen am Siege des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie erstattet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Bühl, den 24. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Eichrodt.

**Öffentliche Aufforderungen.**

E.122. Nr. 20,649. Mannheim. Theresia und Elisabetha Ehegattin haben folgende Auforderungserhebung:

„Durch Kaufvertrag vom 21. April 1773 habe der hiesige Salinen-Kommissionär Georg Friedrich Ehegattin von dem wälonisch-reformirten Konsistorium einen über dem Neckar liegenden Garten und dazugehörigen durch Kaufvertrag vom 12. März 1781 von Josef Kunkel und dessen Ehefrau Anna Maria einen solchen erworben, welche beide zusammen den im Flugsgrund dazwischen liegenden Garten Lit. M. 1 Nr. 7 (früher Nr. 640) im Flächeninhalt von 131 Ruthen 26,56 Fuß bad. Maßes bilden. Auf Ableben des Georg Friedrich Ehegattin sei derselbe auf die drei Geschwister Theresia, Amalie und Elisabetha Ehegattin und auf Ableben der Amalie Ehegattin auf die beiden übrigen Aufforderungserheber übergegangen. Es bitten daher dieselben, da der Gemeinderath wegen mangelnden Eintrags des betreffenden Erwerbstitels die Gewähr und den Eintrag des Eigentums titels der jetztigen beiden Ehegattinnen verweigert, um Einleitung des Auforderungserfahrens.“

Hierauf ergeht Beschl. Auf Grund vorstehenden Antrags erhalten in Gemäßheit der §§ 684, 686 der B.D. alle diejenigen, welche an der oben beschriebenen Liegenschaft — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannt — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, die Auflage, ihre dazugehörigen Ansprüche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben den jetzigen Inhabern gegenüber für erloschen erklärt werden. Mannheim, den 18. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. J. A. d. R.: Ulrich.

Appel. E.975 b. Nr. 7115. Vorberg. Die Auschreiben vom 23. Juni d. J., Nr. 4857, und 16. d. Mis., Nr. 6800, in Sachen Johann Schweizer Ehefrau, Margaretha, geb. Hettlinger, von Epyllingen, gegen unbekanntes Dritte, Eigentum betr., werden dahin berichtigt, daß die in denselben aufgeführten Liegenschaften nicht auf der Gemartung Epyllingen, sondern auf der von Schwelgern liegen. Vorberg, den 29. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Singer.

Ganten. E.166. Nr. 14,018. Offenburg. Gegen den Kapazier Leopold Armbruster von Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nummehr zum Nichtigstellung- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 15. Oktober 1869, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorge- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angezogen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger und der flüchtige Gantschuldner haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstattet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Offenburg, den 28. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Kied.

E.175. Nr. 22,540. Mannheim. Gegen Bäckermehrer Lorenz Freimüller von hier haben wir Gant erkannt und es wird nummehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 25. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse ma-

chen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorge- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angezogen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstattet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mannheim, den 2. Oktober 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Ulrich.

E.149. Nr. 7736. Staufen. J. E. mehren Gläubiger gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Randwirts Johann Schwemberger von Bremgarten, Forderung und Vorzug betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Ansprüche an die rubricirte Gantmasse nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Staufen, den 1. Oktober 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Leiblein.

E.160. Nr. 28,695. Heidelberg. Die Gant gegen Kaufmann Karl Klotter dahier betr. Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 30. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. J. D. B. Kienhut, Akt.

E.167. Nr. 28,757. Heidelberg. In der Gant des Leopold Meier von Ruffloch werden alle bis heute nicht angemeldeten Ansprüche andurch von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 2. Oktober 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Beck.

Bermögensabsonderung. E.163. Nr. 2469. Lörach. Durch Urtheil vom 21. Sept. d. J., Nr. 2462, wurde die Ehefrau des Engelbert Kunzmann, Serafine, geb. Osenhäusle, von Sietten für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes, unter Verfüllung des Letzteren in die Kosten, abzugeben. Dieses wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten, und ihm selbst, da er flüchtig ist, veröffentlicht, mit der Auflage an Beklagten, binnen 4 Wochen einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst erstattet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts werden angehängt werden. Lörach, den 21. September 1869. Grob. Kreisgericht, Zivilkammer. K. v. Stoesser. Greiff.

Verfallensverfahren. E.142. Nr. 6164. Neckarbischofsheim. Johann Philipp Braun von Helmstadt wird für verschollen erklärt und sein Vermögen dessen nächsten Erbsberechtigten in fürsorglichen Besitz gegeben. Neckarbischofsheim, den 20. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Hornung.

Entmündigung. E.165. Nr. 19,135. Waldshut. Für die ledige Katharina Röhlinger von Birklingen wurde Konrad Röhlinger von da als Rechtsbeistand im Sinne des §. 499 aufgestellt. Waldshut, den 29. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Hofmann.

Erbenweisungen. E.146. Nr. 13,347. Engen. J. S. der Lorenz Scheu Wittwe, Veronika, geb. Dhwald, von Wiesch, gegen Unbekannte, Aufforderung.

Lorenz Scheu Wittwe, Monika, geb. Dhwald, von Wiesch, wird, da innerhalb der gestellten Frist keine Einsprache erhoben, hiermit in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingesetzt. Engen, den 30. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Lechbühler.

E.73. Nr. 7097. Kenzingen. Ludwika Wirth Ehefrau des Johann Lambert, Tagelöhners in Wagenstadt, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihrer Mutter Katharina Wirth, ledig, von Wagenstadt gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einwendungen dagegen vorgebracht werden. Kenzingen, den 21. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Farcichon.

E.116 b. Nr. 8006. Bühl. Die Wittve des am 4. v. Mis. in Dürermeier verstorbenen Ortsdieners Franz Josef Wehinger, Franziska, geb. Wehinger, von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprache dagegen erhoben wird. Bühl, den 29. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Eichrodt.

Erborladungen. E.150. Gbrwühl. Felix Kaiser von Unteralfpen, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika

ausgewandert ist, ist zur Erbschaft der am 10. September 1869 verstorbenen Cäcilie Kaiser, ledig und volljährig, von Unteralfpen mitberufen. Da sein Aufenthaltort nicht näher angegeben werden kann, so wird derselbe aufgefordert, in Frist von drei Monaten seine Erbschaftsrechte dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufalle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Gbrwühl, den 30. September 1869. Grob. Notar Glattes.

E.154. Eigeltingen. Anton Eichenhofer von Beuren a. d. N. ist zum Nachlasse der Ludwig Eichenhofer Frau Dittie Graf alda berufen, sein Aufenthalt aber unbekannt. Derselbe wird deshalb aufgefordert, sich binnen drei Monaten anber zu melden, andernfalls die Verlassenschaft so vertheilt würde, wie wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Eigeltingen, den 1. Oktober 1869. Grob. Notar K. Hasler, Notar.

Handelsregister-Einträge. E.152. Nr. 22,693. Freiburg. Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 22,693, ist heute unter D. 3. 72 des Gesellschaftsregisters dahier die Firma A. Bloch & Co. in Freiburg eingetragen worden. Die Gesellschaft der mit dem heutigen beginnenden Gesellschaft und Vertreter derselben sind die Kaufleute Abraham Bloch, nach dessen Ehevertrag mit Sara, geb. Rater, von Wülheim d. d. Emmendingen, den 18. November 1846, jeder Erbtheil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, und der vermittelte Julius Bloch. Als Prokurist ist bestellt Louis Bloch. Freiburg, den 2. Oktober 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Dieß.

E.151. Nr. 8635. Bretten. Kaufmann Abraham Durlacher von Altheimheim hat in der dortigen Gemeinde ein offenes Ellenwaarengeschäft unter der Firma: „Abraham Durlacher“ errichtet und ist diese Firma heute in das Firmenregister des diesseitigen Gerichts eingetragen worden. Bretten, den 1. Oktober 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Kamm. Zisch.

E.148. Nr. 4710. Gengenbach. Heute zum Firmenregister eingetragen: Unter D. 3. 52. August Euhm, Kaufmann in Hilsbach. Ehevertrag d. d. Offenburg, den 6. September 1869, mit Emma Nagel von Durbach, wozu jeder Theil 50 fl. in die Ehegemeinschaft einwirft; dagegen alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen nebst Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Gengenbach, den 30. September 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Reumann. Pfäfler.

Bermischte Bekanntmachungen. E.859. Waldshut. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richtiger Verfügung werden aus der Gant des Meisters Andreas Welte in Birndorf die unten beschriebenen Liegenschaften unter dem Ansehen öffentlich versteigert, daß der einklagende Zuschlag so gleich erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird, und zwar am Donnerstag den 14. Oktober d. J., Mittags 2 Uhr, im Rathhaus in Dogern a) auf der Gemartung Dogern: 1 Bierling 16 Ruthen Ader 140 fl. am Donnerstag den 14. Oktober d. J., Mittags 3 Uhr, im Rathhaus in Kiesenbach, b) auf der Gemartung Kiesenbach: 6 Bierling Ader in 3 Abtheilungen 490 fl. 1 50 Rth. Wiesen 60 fl. 9 100 Rth. Wald in 4 Abtheilungen 192 fl. am Donnerstag den 14. Oktober d. J., Abends 5 Uhr, im Rathhaus in Buch c) auf der Gemartung Schwiehl und Haide: 13 Bierling Waldung in 3 Abtheilungen 790 fl. am Freitag den 15. Oktober d. J., Mittags 12 Uhr, im Rathhaus in Birklingen d) auf der Gemartung Birklingen: 24 Bierling 50 Rth. Wiesen in 7 Abtheilungen 2,180 fl. 60 Bierling 10 Rth. Ader in 18 Abtheilungen 5,500 fl. 15 Bierling 93 Rth. Wald in 6 Abtheilungen 817 fl. am Freitag den 15. Oktober d. J., Mittags 4 Uhr, im Rathhaus in Birndorf e) auf der Gemartung Birndorf: 1) ein zweistöckiges Wohnhaus und eine Mühle mit 2 Mahlgängen, einer Röhle, Mühleinrichtung und 1 Viertel Gemüsegarten 6,000 fl. 2) eine Scheuer mit 2 Viehfällen, 1 Futtergang, Heustall, Einfahrt, dabei eine Delmühle und Branntweinbrennerei 1,400 fl. 3) eine Leinmühle mit Mahlgang 700 fl. 4) ein Wohnhaus und 3 Schweinfälle 50 fl. 5) ein Wagenhof 50 fl. 6) 6 Bierling Baumgarten 1,000 fl. 7) 29 Bierling 52 Rth. Wiesen in 6 Abtheilungen 3,350 fl. 8) 37 Bierling 45 Rth. Ader in 5 Abtheilungen 1,080 fl. f) auf der Gemartung Schandenbirndorf: 18 Bierling Waldung in 4 Abtheilungen 780 fl. 24,579 fl. auf. Waldshut, den 18. September 1869. Der Vollstreckungsbeamte: Knoche.

E.891. Heidelberg. Versteigerungs-Ankündigung. Auf Antrag der Beteiligten, und mit oberberrnundschäftlicher Genehmigung, werden die zur Verlassenschaft

chaftsmasse des Maurermeisters J. F. S. Loos dahier gehörigen, in der Ankündigung vom 22. August d. J. näher beschriebenen Häuser und Bauplätze, mit Ausnahme des Platzes Nr. 1, der Erbtheilung wegen am Montag den 11. Oktober d. J., Mittags 2 Uhr, auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, westliche Hauptstr. Nr. 52, einer nochmaligen öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgültige Zuschlag, vorbehaltlich der Genehmigung, erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird. Heidelberg, den 21. September 1869. Grob. Notar S. Pezold.

D.993 b. Nr. 1655. Karlsruhe. Bekanntmachung. Die Lieferung des Jahresbedarfes vom 1. Oktober 1869 bis dahin 1870 an Schmier-, Zug-, Dichtungs- und Bedienungsmaterial für den Betrieb des Grob. Hofwasserwerkes, als: verschiedene Dele, Unschlitt, Hanf, Berg, Lumpen etc. soll im Commissionswege vergeben werden. Die Bedingungen der Lieferungen können täglich auf dem Wasserwerke eingesehen und die Größe des ungefähren Bedarfs ersehen werden. Die Preisangebote sind ebenfalls längstens bis Samstag den 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, versiegelt und mit der entsprechenden Aufschrift versehen abzugeben. Karlsruhe, den 26. September 1869. Obermüller. Gerstner.

D.899. Karlsruhe. Lieferung von Straßenwärtshüten. Für Straßenwarte bedürfen wir ungefähr 420 Diensthüte aus starkem, wasserdichten Wollfilz, deren Lieferung im Commissionswege vergeben werden soll. Zur Uebernahme Anträge werden daher eingeladen, ihre Anerbieten unter Angabe des Preises, verschlossenen Briefen mit der Aufschrift „Hutlieferung“ versehen, und unter Vorlage eines Musterbrettes, für welchen der Commissionsmäßige Preis vergütet wird, bis Dienstag den 26. Oktober, Vormittags 10 Uhr, dahier einzureichen. Muster können bei diesseitiger Stelle und bei jeder Wasser- und Straßenbau-Inspektion eingesehen werden. Die Lieferung hat im Laufe des Monats November und Dezember l. J. zu erfolgen. Karlsruhe, den 24. September 1869, Kontrolrbureau Grob. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. C. W. Felsenbech.

F.177. Nr. 2038. Erberg. Schwarzwald-Bahnbau. Wir vergeben nachstehend verzeichnete Bauarbeiten im Wege schriftlichen Angebots: 1) Den Ausbruch des Grundwalstunnels im vollen Profile auf weitere 300 Fuß Länge, in Gemartung Ruffbach gelegen, veranschlagt zu 20,300 fl. 2) Herstellung des Bahneinchnitts zwischen Sig. 2130 und 2145 oberhalb dem obern Portal des großen Triberger Röhrtunnels, Gemartung Schönach, veranschlagt zu 17,153 fl. 3) Die Herstellung des Bahneinchnitts zwischen Sig. 2145 — 2150 unterhalb des untern Portals des Gummeltunnels, Gemartung Schönach, veranschlagt zu 17,084 fl. 4) Aueführung des Bahneinchnitts zwischen Sig. 2405 — 2405<sup>100</sup>, sowie desjenigen von Sig. 2410 bis 2415 oberhalb dem obern Portal des Gremmelsbachstunnels, veranschlagt zu 11,600 fl. 5) Die Herstellung des Einchnitts zwischen Sig. 2420 — 2425 unterhalb des untern Portals des Hohenbunnels, Gemartung Ruffbach, veranschlagt zu 10,550 fl. 6) Herstellung des Einchnitts zwischen dem obern Portal des Hohenbunnels und dem untern Portal des Grundwalstunnels Sig. 2460 bis 2470, Gemartung Ruffbach, veranschlagt zu 5,410 fl. 7) Herstellung des untern Voreinchnitts des 660 Fuß langen Tunnels im Kräbentoch, Sig. 2506, Gemartung Ruffbach, veranschlagt zu 8,975 fl. Sa. 80,722 fl. Bewerber um diese Arbeiten wollen ihre Angebote längstens bis Samstag den 9. Oktober, Morgens 10 Uhr, portofrei und versiegelt, sowie mit der Aufschrift: „Angebot für die Bauten der Schwarzwaldbahn“ versehen, auf dem Bureau der unterfertigten Stelle einreichen, bis wohin auch Boranschläge und Bedingungen daselbst eingesehen werden können. Der Inspektion unbekanntes Bewerber haben sich durch Vermögens- und Fähigkeitzeugnisse auszuweisen. Die zu leistenden Kautionen betragen 5 Prozent der Arbeitssummen. Erberg, den 30. September 1869. Grob. Eisenbahnbau-Inspektion. Grabenbörfer.

F.129. Nr. 330. Herrenwies. (Holzversteigerung) Aus den Domänen aldbachtheligen Jägerain, Rößbrunnen, Rößelschlag, Gartenbach, Mühlbach, Schindelbrunnen und Kleingarten werden bis Donnerstag den 14. Oktober d. J. nachstehende Güter versteigert werden: a) Lannen: 171 Säg., 976 Bauholzfämme; 1400 Säg., 30 Spalt-, 491 Battenklöße; 415 Gerüststangen; 1000 Hopfenstangen und Rebsfähle; 180 Kistr. Scheiter, 236 Kistr. Prügel, 23 Kistr. Rinden, 200 Kistr. Stochholz, 8000 unaußbereitete Wälen. b) Buchen: 4 Ruffholzfämme; 140 Wagnerstangen, 1/4 Kistr. Spantholz, 134 1/2 Kistr. Scheitholz. Die Zusammenkunft ist Morgens 10 Uhr in dem Rathshaus zum Rierbach auf der Herrenwies. Herrenwies, den 29. September 1869. Grob. bad. Bezirksforstf. R o z e r.